Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin.
Vorstand Prof. Dr. *K. Walcher*.

Die verschiedenen Methoden des kriminellen Abortus

Kurz dargestellt unter Verwertung von 112 Fällen aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Würzburg.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Medizinischen Fakultät

der

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Medizinischen Doktorwürde

vorgelegt von

Herbert Geisler

aus

Beuthen O/S.

Würzburg
Buchdruckerei Georg Graßer, vorm. Franz Staudenraus
1940

Berichterstatter:

Prof. Dr. Walcher

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der
Medizinischen Fakultät Würzburg.

Die verschiedenen Methoden des kriminellen Abortus

kurz dargestellt unter Verwertung von 112 Fällen aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Würzburg

---

Untersuchungen an 112 vor dem Schwurgericht verhandelten Abtreibungen.

Man unterscheidet 2 große Gruppen von Mitteln, die geeignet sind, einen Abortus auf künstlichem Wege hervorzurufen, nämlich die mechanischen und die toxischen Fruchtabtreibungsmittel. Gegenwärtig sind die mechanischen Mittel bevorzugt. Die Fruchtabtreibung durch innere Mittel ist besonders in den Städten, wo die Gelegenheit zur mechanischen Abtreibung leichter gegeben ist, an Häufigkeit gegen früher zurückgetreten, während die toxischen Mittel in der vorantiseptischen Zeit eine größere Rolle gespielt haben und heute noch von der Landbevölkerung häufig versucht werden.

Wenn es auch recht zahlreiche Methoden gibt, um auf mechanischem Wege einen Abortus einzuleiten, so werden doch 2 Arten besonders bevorzugt:

1. Die Einführung von stabförmigen Körpern verschiedenster Form und Herkunft (Stricknadeln, Bleistifte, Metalldrähte, Federkiele, elastische Katheder) in die schwangere Gebärmutter,

2. Die Einspritzung von Flüssigkeiten, angefangen vom heißen Wasser bis zu den schwersten Giftlösungen (Sublimat, Lysol, Holzessig).

Zu den verbreitesten inneren Mitteln gehören Mutterkorn und Hypophysenpräparate, Chinin, Rotwein mit Gewürz, gelber Phosphor, Arsensalze, Bleiessig, Bleizucker, die verschiedenen Säuren, Glyzerin, Terpentin, Zedern- und Bernsteinöl. Ferner Teeabkochungen, scharfe Gewürze, Abführmittel, Petroleum, Safran und Wacholder. Alle diese Mittel sind imstande, schwere Vergiftungen der Mutter herbeizuführen; allerdings werden sie sehr häufig in zu geringer Menge angewandt und bleiben dann unwirksam. Daß diese vorgenannten Mittel einerseits unzuverlässig, andererseits höchst gefährlich sind und dadurch leicht zu Entdeckung führen können, blieb den gewerbsmäßigen Abtreibern

nicht verborgen, und deshalb versuchen sie mit Vorliebe, auf mechanischem Wege auf die Gebärmutter einzuwirken.

Was die Wirkung der Einführung stabförmiger Körper in die schwangere Gebärmutter betrifft, so wurde früher vielfach vom sogenannten „Eihautstich" gesprochen; diese Bezeichnung ist aber für die Mehrzahl der Fälle von Fruchtabtreibung, die wie die Statistik lehrt, innerhalb der ersten 3 Monate der Schwangerschaft unternommen wird, nicht zutreffend. Denn in diesem Stadium findet sich entweder überhaupt noch keine Eiblase, oder sie ist so klein, daß sie nur von einem dünnen, spitzen, sondenartigen Instrument erreicht und verletzt werden kann. Derartige feine und spitze Instrumente werden wohlweislich wegen der Gefahr der Perforation des schwangeren Uterus von den Abtreibern meist vermieden. Die gewöhnlich angewendeten Instrumente, z. B. der elastische männliche Katheter, haben ein stumpfes Ende, mit dem ein eigentlicher Eihautstich nicht gesetzt werden kann. Wohl übt ein derartiges Instrument, wenn es in die schwangere Gebärmutter eingeführt ist, einen Reiz auf diese aus, ebenso wie die sogenannten Spreizpessare, die zu Kontraktionen anregen. Außerdem kann es, wenn das Instrument tiefer geschoben wird, zur Ablösung der Eihäute und zu einer Blutung kommen. Wehenanregende Reize und Ablösung der Häute sind wohl in der Mehrzahl der Fälle die Folge dieses Eingriffs. Hat die Schwangerschaft die 2. Hälfte erreicht, dann ist es freilich auch möglich, daß durch ein stumpfes, stabförmiges Instrument die Blase gesprengt wird. Allerdings macht sich dieser Eingriff durch das sofortige Abfließen des Fruchtwassers bemerkbar.

Toxische Mittel wurden vielfach von Fabriken für körperliche Hygiene unters Volk gebracht. Daß das Verlangen nach vorzeitiger Erledigung der Leibesfrucht groß war und auch heute noch ist, ist bekannt. Bezeichnend für das vergangene System war aber, daß zu diesem Zweck bestimmte Mittelchen unter den verschiedensten Decknamen z. B. „Sicheres Mittel zur Wiedererlangung der ausgebliebenen Regel, Mittel gegen Blutstockungen und Menstruationsbeschwerden, Kehrwiedermittel" in vielen Zeitungen, und da besonders in Provinzblättern angepriesen und gegen Nachnahme „diskret" versandt wurden. Viele andere Mittel, welche gegen Menstruationsstörungen unter den verschiedensten Namen wie „Geisha, Ohnesorge, Mimosa, Glückauf, Regina, Frauenlob, Favorit", zum Teil geschützte Namen, angepriesen und gebraucht wurden, sind durchweg unwirksam, ja zum Teil sogar harmlos.

„Secale cornutum", das Mutterkorn, gilt seit altersher als das klassische wehenanregende Mittel. Dessen verschiedene Substanzen (Ergotoxin, Ergotonin) und die Präparate der Hypophyse wirken

aber nur auf die sich bereits in Krampfbereitschaft befindliche Gebärmutter. Um eine Wehentätigkeit und damit eine Schwangerschaftsunterbrechung in den ersten Monaten herbeizuführen, sind natürlich sehr hohe Dosen (bis zu 10,0 g) erforderlich. In früheren Fällen wurden deshalb nicht allzu selten schwere Schädigungen der Mutter- die sogenannte Kribbelkrankheit, allgemeine Krämpfe, (Ergotismus convulsivus), dauernde unwillkürliche Kontrakturen einzelner Muskelgruppen, sowie infolge der Gefäßkrämpfe der Mutterkornbrand (Ergotismus gangränosus) beobachtet.

Ähnlich wirkt auch das Chinin als Verstärkungsmittel schon vorhandener Wehen. Bei längerem Gebrauch können aber auch an der ruhenden Gebärmutter Wehen ausgelöst werden. Auffallend hierbei ist die Beobachtung, daß an sich gesunde Europäerinnen infolge der Chininbehandlung zu Verhütung und Vorbeugung der Malaria in den Tropen zur gewohnheitsmäßigen, vorzeitigen Ausstoßung der Frucht (habitueller Abort) neigen.

Juniperus Sabina, der Sadebaum, ist hauptsächlich am Schwarzen Meer heimisch, wird aber bei uns gezogen. *Bundschuh* warnt vor der Zucht des Sadebaumes. Man hatte im Botanischen Garten in Würzburg mehrere Sträucher, die daselbst angepflanzt waren, und andere, welche nahe bei Haßfurt wild wuchsen, des damit getriebenen Mißbrauchs wegen ausroden müssen.

Bernsteinöl soll früher in manchen Gegenden Ostpreußens als Abortivmittel so bekannt gewesen sein, daß jeder Käufer oder Käuferin von Ol. succini in größerer Menge in den Verdacht kam, kriminellen Abort veranlassen zu wollen.

Magid und *Wenczkowski* kommen nach den Untersuchungen am Oktoberkrankenhaus in Kiew an 634 Fällen zu dem Ergebnis, daß gegenwärtig für den illegalen Abort ein bestimmter Standart vorliegt. Die vieljährige Erfahrung, die von Frau zu Frau weitergegeben wird, hat die wirksamsten und gefährlichsten Mittel herausgefunden. Der Eingriff wird, nach Angabe der Verfasser, beinahe immer intrauterin gemacht, in der Hauptsache durch Einführung von Kathetern, Bougies, Draht, Zweigen und Gänsefedern, nicht zu vergessen die intrauterinen Einspritzungen mit Seifen- und Jodlösungen. Wenn man noch die Ausschabungen, die Hebammen vorgenommen haben, dazu rechnet, kommt man auf einen Hundertsatz von 73,7%. Äußere Mittel, wie Bäder, Pflaster, Jodpinselungen, werden in 10,7% angewandt, und die vaginalen Methoden werden mit 8,2% angegeben. Der Rest mit 7,4% entfällt auf die peroralen Methoden, seien es Chinin, Pfingstrose, Safran (Crocus sativus), Extr. secalis und Zwiebelaufgüsse.

Leditznig berichtet über einen seltenen Fall von Abtreibung. Die Frau führt durch den offenbar früher schon durch verschie-

dene Versuche (thermische Reize) eröffneten Muttermund ohne Verletzung des Genitals ein Mutterrohr in die Gebärmutter ein, und durch kräftiges Lufteinblasen von seiten des Schwängerers kommt es zu einer massigen Luftembolie. Die Sektion ergab, eine Luftembolie, der rechte Vorhof war durch Luftanfüllung überdehnt. Die Placenta war in einer Fläche von 2:1 cm von der Gebärmutterwand gelöst.

Es ist bekannt, daß Eingriffe in die Gebärmutter, die zu Abtreibungszwecken vorgenommen werden, durch plötzlich auftretende Zufälle ganz unerwartet und blitzartig zum Tode Veranlassung geben können. Zur Erklärung dieser plötzlichen Todesfälle nimmt man 2 Ursachen an, die Embolie, und die Shockwirkung, und unter den Embolien steht wieder die Luftembolie an erster Stelle, die bei intrauteriner Flüssigkeitsinjektion durch gleichzeitige Einspritzung von Luft, oder wie oben erwähnt, durch bloßes Lufteinblasen zustande kommt. Dem gegenüber zählen Todesfälle durch Fettembolie nach Einspritzung öliger Flüssigkeiten oder durch Thromboembolie beim Einspritzen zu heisser Flüssigkeiten mit nachfolgender Blutpfropfbildung zu den seltenen Vorkommnissen. In der Mehrzahl der Fälle wird die Luft bei der Einspritzung sofort in die Gebärmuttervenen aufgenommen und ins rechte Herz fortgeschwemmt. Der Tod tritt dann blitzartig schnell oder in kürzester Zeit ein.

Es gibt aber zweifellos Fälle von Luftembolien, wo der Tod erst einige Zeit nach der Einspritzung in die Gebärmutter eintritt. Auch wenn der Tod erst längere Zeit nach der Einspritzung erfolgt, ist an die Möglichkeit einer cerebralen Luftembolie zu denken und man muß bei geeigneten Fällen dahingehend Untersuchungen vornehmen. *Walcher* untersuchte einen derartigen Fall und ist der Ansicht, daß der Grund für das verspätete Eintreten der schweren Erscheinungen bezw. des Todes in der Hauptsache darin liegt, daß die eingespritzte Luft häufig zunächst im Uteruscavum oder aber im Ablösungsraum zwischen Ei und Uteruswand verweilt und erst bei fortschreitender Eiablösung bezw. bei körperlichen Bewegungen, Drucksenkungen im Abdomen usw. in die eröffneten Venen eingesaugt bezw. eingepreßt wird. Voraussetzung dafür ist, daß auch tatsächlich ein größeres Quantum Luft in der Gebärmutter aufgenommen und zurückgehalten werden kann.

Seifenlösungen gehören, wie ich auch an den eingesehenen Akten feststellen konnte, zu den bekanntesten Abtreibungsmitteln, vielleicht schon deshalb, weil sie ohne weiteres zu beschaffen sind. Diese können bei Einspritzungen in die schwangere Gebärmutter, vor allem wenn größere Venen eröffnet werden, sehr leicht den Weg in die mütterliche Blutbahn nehmen. Von *Makay*

und *Haselhorst* wurde ein solcher Fall beobachtet, bei dem es zu einer schweren allgemeinen Seifenintoxikation kam. *Haselhorst* und *Schaltenbrand* berichten von einem ähnlichen Fall und meinen, es ist wahrscheinlich, daß in einem Teil der Fälle, bei denen man eine Luftembolie nach Abtreibungsversuchen diagnostizierte, eine in die Blutbahn eingetretene Seifenlösung die Ursache der Krankheitserscheinungen gewesen ist.

Auch Jodkalium wurde früher als Abortivum angewendet. Nach *Weber* abortierten syphilitische Schwangere die mit Jodkalium behandelt wurden, zu 36%.

Auf welche Mittel und Wege Frauen bisweilen kommen, um die ihnen lästige Schwangerschaft zu beseitigen, kann man den Bericht von *Delannay* und *Goyard* in der Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege und Arbeiterhygiene entnehmen, die feststellten, daß sich ledige Schwangere zur Arbeit in Tabakfabriken drängen, in der Hoffnung, infolge der Beschäftigung zu abortieren.

Daß auch Ginster (baccharis articulata) zu Abtreibungszwecken verwandt wird, darüber berichtet *Obiglio*. Eine im 3. Monat Schwangere suchte durch reichliches Trinken eines Ginsterabsuds und auch durch Spülungen den Abort herbeizuführen. Wegen starker Blutungen wurde sie ins Krankenhaus gebracht. Sie zeigte folgende Symptome: Erbrechen, Kopfweh, Anaemie, Ikterus, Leberschwellung und Pupillenträgheit. Durch Eingriff wurde der Fötus entfernt. Der Verfasser äusserte zu diesem Fall folgende Ansicht: Das Trinken des saponinhaltigen Ginsterabsuds hat nicht durch direkte Einwirkung auf den Uterus den Abort verursacht, sondern durch allgemeine Intoxikation den Fruchttod herbeigeführt.

Eine auf dem Lande lebende, im 2. Monat schwangere Frau sucht eine Abtreiberin auf, die ihr einen Fremdkörper in den Cervikalkanal einführt mit der Weisung, diesen bei Wehenbeginn herauszuziehen. Am gleichen Abend setzten Wehen und Blutungen ein, und die Schwangere versucht vergeblich, den Fremdkörper herauszuziehen. Trotz dauernden Fiebers wird erst am 17. Tage ein Arzt zugezogen, der aus dem Cervikalkanal einen 15 cm langen Rautenzweig extrahiert. Nach 12 weiteren Tagen tritt der Tod unter septischen Krankheitsanzeigen ein. Die Sektion ergab: Perforation im Uteruskörper, Eiteransammlung beiderseits im Parametrium, Peritonitis. Es wird angenommen, daß die Perforation erst durch die Uteruskontraktion eingetreten ist, da die Frau mit dem eingelegten Holzstück ungestört nach Hause gehen konnte. Der eingeführte Fremdkörper bewirkte den Abort und die tötliche Infektion.

In die gleiche Ruprik des Abortus durch Einführen eines Fremdkörpers gehört der von *E. König* beschriebene Fall. Bei einer 42 jährigen Frau, welche unter der Diagnose eines infizierten Uterusmyoms nach septischem Abort operiert wurde, fand sich frei in der excavatio vesico-uterina liegend ein 4 cm langes Stück eines Federhalters. Der sehr vergrößerte Uterus, der extirpiert wurde, zeigte eine Perforation in seiner Wandung, die zu einem Absceß geführt hatte. Zwischen dem gefundenen Fremdkörper und der Uterusperforation wird kein ätiologischer Zusammenhang angenommen. Der Federhalter war bereits vor mehreren Jahren zu Einleitung eines Aborts von seiten der Kranken benützt worden; die jetzige Perforation wird auf eine Verletzung durch Spülung mit Seifenwasser mittels Mutterspritze durch die Patientin oder auf eine zuvor gemachte instrumentelle Ausräumung seitens eines Arztes zurückgeführt.

Daß von manchen Abtreibern sowohl mechanische als auch toxische Mittel angewandt werden, lehrt ein von *F. Reuter* beobachteter Fall. Einem schwangeren Mädchen wurde von ihrem Schwängerer ein mit Drahtstift versehener elastischer Katheter in die Geschlechtsteile eingeführt. Dieser Schlauch blieb 24 Stunden liegen und wurde dann herausgezogen; es trat kein Abort ein. 2 Wochen später trank die Schwangere Wein mit Zimmt und Nelken, gleichfalls ohne Erfolg, dann wurde diesem Getränk Sabinablätter beigefügt. 6 Tage danach traten Leibschmerzen und Durchfälle auf. Nach weiteren 3 Wochen stellten sich Bauchschmerzen und Blutungen ein, sodaß eine Fehlgeburt ausgeräumt werden mußte. Es sind dies zwei taugliche Eingriffe, jedoch war beide Male nur die versuchte Abtreibung nachweisbar, obwohl möglicherweise das Sabinagetränk den Abort hervorgerufen hatte. Wegen des 4 Wochen dauernden Zwischenraumes konnte dies jedoch mit Sicherheit nicht behauptet werden.

Ein Fall von Abort, zugeschrieben der Einnahme von metallischem Blei (*P. Lande*). Eine junge Schwangere nahm im 3. Monat ihrer Schwangerschaft während 15 Tagen von Ende März an Blei in Substanz und soll dadurch Ende des Monats Mai abortiert haben. Der Zusammenhang ist fraglich.

Die Methoden der kriminellen Fruchtabtreibung wechseln natürlich nach Ort und Zeit. Fortschritte in der Medizin und Technik, gesammelte Erfahrungen vor Polizei und Gericht werden nutzbar gemacht, auch die Mode spielt keine geringe Rolle. Gleich bleiben nur die Kranken und die Toten. Von gerichtlich-medizinischem und auch kulturgeschichtlichem Wert dürfte es daher sein, über die Abtreibung zu bestimmter Zeit an bestimmtem Ort zu berichten. An dem von der Staatsanwaltschaft zu Würzburg

in freundlicher Weise zur Verfügung gestelltem Material untersuchte ich 112 Fälle, über die ich jetzt berichten will.

3 Ks 2/36.

Die Angeklagte gibt einen Abtreibungsversuch bei ihrer schwangeren Tochter mit folgenden Worten wieder: Ihre Tochter habe sich auf ein Sofa gelegt und die Abtreiberin habe mittels eines Irrigators Einläufe mit Lysoform gemacht. 6—8 Stunden nach diesem Eingriff habe sich die Leibesfrucht vom Mutterleib gelöst und sei weggegangen. Weiter gibt die Mutter zu, daß die Abtreiberin bei ihr im Laufe von 5 Jahren 3 mal die Frucht abgetrieben habe. Die Frucht sei durchschnittlich 3—4 Monate alt gewesen. Mit einem Irrigator seien Einläufe von Lysoform und Wasser in die Scheide gemacht worden, und daraufhin sei die Frucht nach einigen Tagen immer weggegangen.

Ein Einlauf in die Scheide, eine Spülung der Vagina, wie sie die Frauen „aus Reinlichkeitsgründen" machen, kann wohl kaum einen Abort herbeiführen. Die Abtreiberin gibt auf Befragen auch zu, daß sie mit einer sogenannten Spülspritze, einem Gummiballon, dem ein Gummischlauch aufgesetzt war, an dessen Stelle sie aber eine Aluminiumspritze aufgeschraubt hatte, eine Lösung aus abgekochtem Wasser und Lysoform in den schwangeren Uterus eingespritzt hat. Der Effekt ist in diesem Falle kein chemischer sondern ein mechanischer, indem das Ei durch die Flüssigkeit von der Uteruswand abgelöst wird. Die angewandte Methode ist geeignet, einen Abort hervorzurufen.

Bei einer anderen Schwangeren macht die Angeklagte 3 Abtreibungen bei jeweiliger Schwangerschaftsdauer von 8 Wochen. Wie im obigen Falle handelte es sich um eine Multipara, und es ist möglich, daß die Einspritzung in den Uterus geglückt ist. 5 andere Abtreibungen bei 3—4 Wochen bestehender Schwangerschaft macht die Angeklagte in einer Art, die ärztliche Hilfe notwendig machten. In 2 Fällen bei einer Schwangerschaftsdauer von 10—12 Wochen hatte die Angeklagte mit ihrer Methode nicht den gewünschten Erfolg, und die beiden Frauen brachten lebende Kinder zur Welt. Bei einer Schwangeren im 3. Monat tritt ein Erfolg erst nach mehrmaliger Einspritzung ein, ebenso tritt bei einer Schwangeren im 4. Monat nach 4 Einspritzungen der Abgang ein. Die Angeklagten erhielten folgende Strafen:

1. Wegen eines Verbrechens der gewerbsmäßigen, teils versuchten teils vollendeten Abtreibung 6 Jahre Zuchthaus und 8 Jahre Ehrenverlust.

2. Wegen eines fortgesetzten Vergehens der teils vollendeten teils versuchten Abtreibung in Tatmehrheit mit einem Verbrechen

des Versuchs zu einem Verbrechen des Mordes 8 Jahre 3 Monate Zuchthaus, 8 Jahre Ehrenverlust.

3. Wegen eines Vergehens des Versuchs zu einem Vergehen der Abtreibung 3 Monate Gefängnis.
3 Ms 3/36

Ein anderer Angeklagter spritzte auch Lysoformlösung mittels einer Spülspritze, auf die ein dünnes Metallröhrchen aufgeschraubt war, in die Gebärmutter ein. Bei einer Schwangeren ruft eine Einspritzung unmittelbar den Abgang einer etwa 2 Monate alten Frucht hervor. Bei derselben Frau führt bei einer weiteren Schwangerschaft die 3. Einspritzung mit Lysoformlösung zum Abort. Eine andere Frau hat nach 3 Lysoformspritzen einen Abgang einer 2—3 Monate alten Frucht. Der Angeklagte wurde wegen eines fortgesetzten Vergehens der teils vollendeten teils versuchten Abtreibung zu 3 Monate Gefängnis verurteilt.

In allen diesen Fällen wurde Lysoform mit Wasser in die Gebärmutter eingespritzt, und zwar wurde unter Fingerführung der Muttermund aufgesucht. Dies ist eine recht wirksame Abtreibungsmethode, wie ja die Erfolge zeigen, wobei es weniger auf die Art der Lösung ankommt, da ja der Erfolg ein rein mechanischer ist.

10/37.

2 Versuche, Abtreibungen durch Einspritzungen mit Lysollösung hervorzurufen, bleiben ohne Erfolg. Scheinbar gelangte in diesen Fällen die Lösung nicht in den Uterus. Die Angeklagte erhielt wegen eines Versuchs der Abtreibung, ebenso wie ihr Schwängerer wegen Anstiftung zu einem Versuch der Abtreibung je 3 Wochen Gefängnis.
819, 875, 892/34.

Aber auch Wasser, mit und ohne Zusätze, heiß und kalt wird zu Abtreibungszwecken verwandt, wie folgende Fälle zeigen. Ein Ehepaar drängt einen Bekannten, die Frucht der Frau zu beseitigen. Damit er Ruhe findet, macht er mit dem Gummiballon einer Autohupe Einspritzungen mit Brunnenwasser. Dies ist sicher ein untauglicher Versuch. Am Tage nach der Einspritzung stürzt die Frau von der Treppe, und die Frucht geht ab. Der Abtreiber wird freigesprochen und die Eheleute werden wegen eines Versuchs zu je 2 Monaten Gefängnis verurteilt.
690, 691/29.

Ein Dienstmädchen, bei dem wahrscheinlich keine Schwangerschaft bestand, macht zu Abtreibungszwecken mit einer völlig ungeeigneten Dousche Spülungen mit heißem Wasser, in das ein antiseptisches Reinigungsmittel geschüttet wurde. Wegen eines

Versuchs des Vergehens der Abtreibung wird es zu einer Woche Gefängnis verurteilt.

468 –471 30.

Ein Angeklagter übt bei einer Schwangeren vor dem Abtreibungsversuch den Coitus aus, dann spült er mit Wasser, in das er Kindermehl getan hat. Auch seine Frau nimmt einmal zu Abtreibungszwecken eine Spülung mit Wasser vor. In einem 3. Fall spült das Ehepaar gemeinsam. In allen Fällen trat kein Erfolg ein, da das Wasser wohl nur in die Vagina drang. Wegen eines fortgesetzten, gemeinschaftlich verübten Vergehens der versuchten Abtreibung erkannte das Gericht auf Strafen von 1, 3, 4 und 5 Monaten Gefängnis.

D 1397/34.

Ein Abtreiber führt bei einer Schwangeren ein Speculum ein und spritzt dann heißes Wasser, das in einer Thermosflasche mitgenommen wurde, da der Eingriff in einer Feldscheune vorgenommen wurde, in die Gebärmutter ein. Wegen der herrschenden Dunkelheit, leuchtet ihm ein Kumpan mit der Taschenlampe. 14 Tage danach tritt dann der Abgang ein. Bei einer anderen Schwangeren öffnet der Angeklagte nach Einführung des Mutterspiegels den Muttermund mit Hilfe einer Zange und spritzt dann eine heiße Flüssigkeit in den Uterus ein, worauf 14 Tage später die Frucht abging. In einem weiteren Falle macht der Angeklagte zuerst eine Einspritzung mit heißem Wasser. Als nach einigen Tagen der Erfolg nicht eintritt, verordnet er heiße Fußbäder mit Senfmehl, wofür ihm ausser der Bezahlung auch der Coitus gestattet wird. Erst mehrere weitere Einspritzungen mit heißem Wasser bewirken den Abgang einer 3 Monate alten Frucht. Einer anderen Schwangeren hilft der von ihm empfohlene Tee nichts und er macht darauf eine Einspritzung mit Sodawasser. Hierbei entstehen bei Einführung des Speculums Schwierigkeiten, worauf er die Frau überredet, ihm zuerst den Coitus zu gestatten, da dann das Einsetzen leichter ginge. Es gelingt ihm aber scheinbar nicht, die Flüssigkeit in den Uterus einzuspritzen, denn dieser Eingriff wie auch nachfolgende Senfmehlbäder bleiben ohne Erfolg. Bei einer angeblich 6 wöchigen Schwangerschaft tritt nach einer Wassereinspritzung die Menstruation nach 2 Tagen wieder auf, eine Gravidität bestand hierbei wahrscheinlich nicht. Ebenso erscheint eine andere Schwangerschaft von 6 Wochen zweifelhaft. Am Tage nach der Einspritzung tritt die Menstruation auf, wobei der Angeklagte gestossenes Kollophonium in das Wasser tat. Daß manche Abtreiber sich auch in mehreren Methoden auskennen, zeigt der letzte, gegen obigen Angeklagten verhandelte Fall. Die

Frau war im 3. Monat schwanger und bekam von ihm zu Abtreibungszwecken mehrere Fläschchen mit brauner und weißer Flüssigkeit. (Inhalt und Zusammensetzung konnten nicht mehr festgestellt werden, da die Verhaftung 2 Jahre danach erfolgte). Als mehrere Tage ergebnislos verlaufen, erklärt der Abtreiber, er müsse einen Eingriff machen. Er machte sich an den Genitalien der Frau zu schaffen, wobei sie heftige Schmerzen verspürte, und er erklärt, ohne Mutterspiegel nichts ausrichten zu können. Einige Tage darauf, als er das Speculum einsetzen wollte, machen sich wieder bei der Frau Schmerzen bemerkbar. Sein Manöver vom leichteren Einsetzen nach vorangehendem Coitus hat auch diesmal Erfolg, und er bringt danach das Speculum etwa zur Hälfte in die Vagina. Vorher legt er seinem Opfer einen mit Äther getränkten Lappen aufs Gesicht, damit sie keine Schmerzen habe. Dann stach er mit einer Stricknadel in den Uterus und machte anschließend eine Einspritzung mit angeblicher „Blausäure". Hernach war die Schwangere mehrere Tage krank, ließ sich dann aber dennoch überreden, nochmals einen Eingriff an sich vornehmen zu lassen. Der Abtreiber erschien mit Speculum, Nadel, Spritze, Gummihandschuh und der angeblichen Blausäure. Nach vorangegangenem Coitus machte er sich ans Werk, stach mehrmals in die Gebärmutter und machte dann eine Spülung. Ob der am Tage darauf eingetretene Erfolg auf einen etwaigen Eihautstich oder auf eine Einspritzung zurückzuführen war, ließ sich nicht mehr feststellen. Der Angeklagte wurde wegen eines Verbrechens der gewerbsmäßigen, teils vollendeten teils versuchten Abtreibung, sachlich zuammenhängend mit einem Vergehen des Betrugs zu 9 Jahren Zuchthaus verurteilt. Sein Helfer erhielt wegen Beihilfe zur gewerbsmäßigen Abtreibung, sachlich zusammenhängend mit einem Vergehen der Beihilfe zum Betrug 1 Jahr Gefängnis.

198—200/31.

Nachdem ein Paar, bei Gravidität der Frau, empfohlene Fußbäder mit Kernseife und Fichtennadeln ohne Erfolg anwendet, werden Einspritzungen mit warmen Wasser, später mit Holzessig gemacht, allerdings auch ohne Erfolg. Das Gericht verurteilte die Angeklagten wegen eines fortgesetzten Vergehens der versuchten Abtreibung zu 1 und 3 Monate Gefängnis. Ein Angeklagter erhielt wegen Anstiftung hierzu 3 Monate Gefängnis.

785—786/25.

Ein anderes Mal werden verschiedene erfolglose Abtreibungsversuche gemacht, indem Rotwein mit Zucker getrunken wird, Hantierungen am Uterus vorgenommen werden und zum Schluß Spülungen mit Wasser gemacht werden. Der Schwängerer und

Abtreiber war zur Zeit der strafbaren Handlung erst 17 Jahre alt; er erhielt 2 Wochen und die Geschwängerte 3 Wochen Gefängnis.

Zu den häufigsten Methoden des kriminellen Aborts gehören die Einspritzungen mittels Seifenlösung. Einmal mag es daran liegen, daß dies Mittel einfach zu beschaffen ist. Dann scheint es für die gewerbsmäßigen Abtreiber am ertragreichsten zu sein; denn unter großer Wichtigtuerei erzählen sie ihren Opfern, wie teuer ihr Geheimmittel sei, während sie es für wenige Pfennige verschaffen und sich durch unverschämte Forderungen entlohnen lassen. Offenbar kalkulieren sie in den hohen Preis das Gefahrenmoment der Entdeckung und Bestrafung mit hinein.

K Ls 33.

Ein Uhrmacher, der sich die diesbezüglichen Kenntnisse angeblich während des Krieges in Belgien und Rumänien angeeignet haben will, füllte angewärmte Seifenlösung in den Gummiballen einer Mutterspritze, die ein 30 cm langes, leichtgebogenes Ansatzrohr hatte. Dieses Ansatzstück hatte er sich aus einem Lötrohr, wie er es in seiner Werkstatt für Reparaturen brauchte, hergestellt. Die Schwangere legte sich auf den Tisch seiner Werkstatt, und er führte das Rohr soweit in die Scheide ein, bis die Spitze in den Uterus hineinragte. Dann spritzte er die Seifenlösung ein, und nach einigen Stunden ging die Frucht unter Blutungen ab. Auch bei 3 anderen Schwangerschaften im Alter von 6, 6 und 8 Wochen tritt nach einmaliger Einspritzung von Seifenwasser Abort ein. Bei einer Schwangerschaftsdauer von 5—6 Monaten bleibt eine erste und, nach einigen Tagen, eine zweite Seifeneinspritzung ohne Erfolg. Aber eine dritte hatte dann den erwarteten Erfolg. In dem amtsärztlichen Zeugnis des Staatl. Gesundheitsamtes, das hierzu angefordert wurde, heißt es u. a.: Das Abtreibungsinstrument (ein 30 cm langes Mutterrohr mit Gummiball) ist, mit warmer Seifenlösung gefüllt, in den Muttermund eingeführt, durchaus geeignet, eine künstliche Unterbrechung einer Schwangerschaft herbeizuführen. Der Angeklagte wurde wegen eines Verbrechens der gewerbsmäßigen Abtreibung zu 2 Jahren Gefängnis und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren verurteilt.

5 Ms (142) 13/36.

Ein Ehepaar, das sehr unglaubwürdig erschien, machte nach dem Geschlechtsverkehr Spülungen mit warmen Seifenwasser. Im Laufe der Jahre traten 4 Fehlgeburten auf, allerdings war ein Beweis der vollendeten Abtreibung nicht zu erbringen, ist aber als sehr wahrscheinlich anzunehmen. Die Eheleute wurden wegen eines Vergehens der versuchten Abtreibung zu 2 Monaten und 2 Wochen und 2 Monaten verurteilt.

6 Ms 2/36.

Ein Ehepaar mit 6 Kindern in denkbar schlechten finanziellen Verhältnissen will keine Kinder mehr haben; sie beschließen daher, im gegebenen Falle abzutreiben. Der Mann besorgt sich eine Gummispritze mit einem Ansatzrohr aus Glas und übermangansaures Kali. Eine Einspritzung mit dieser Lösung in die Gebärmutter hat keinen Erfolg. Nach einer weiteren Einspritzung mit Seifenlösung geht nach einigen Stunden eine 2 Monate alte Frucht ab. Weiter treibt die Angeklagte an sich eine 6—8 Wochen alte Frucht durch Seifenwassereinspritzung in die Gebärmutter ab. Ein Abtreibungsversuch bei einer anderen Schwangeren bleibt erfolglos. Eine weitere Schwangere muß sich vor dem Eingriff eine viertel Stunde lang auf einen mit heißem Wasser gefüllten Eimer setzen. Dann erfolgte eine Einspritzung mit Seifenwasser in den Uterus und die Frucht von 10 Wochen ging nach 5 Stunden ab. Die Angeklagten machen noch bei 3 anderen Schwangeren Abtreibungen mit Seifenlösung. Während bei einer, trotz mehrfacher Wiederholung die Schwangerschaft bestehen bleibt, abortieren die beiden anderen Frauen. Noch eine Einspritzung zeitigt einen Erfolg, allerdings stirbt die Schwangere bald darauf. Man hätte in diesem Falle an eine Luftembolie denken können, allerdings lautete das ärztliche Gutachten: Die Frau ist unter den Erscheinungen einer rasch verlaufenden Sepsis gestorben. Diese Sepsis wurde mit hoher Wahrscheinlichkeit durch einen unsauberen Eingriff zum Zwecke der Abtreibung hervorgerufen. Die Angeklagten erhielten folgende Strafen:

1. Wegen dreier Vergehen der Abtreibung, dreier Vergehen der versuchten Abtreibung und eines Vergehens der Beihilfe zu einem Vergehen der Abtreibung 2 Jahre Gefängnis.

2. Wegen eines Vergehens der Abtreibung in Tatmehrheit mit einem Vergehen der versuchten Abtreibung 8 Monate Gefängnis.

3. Wegen eines Vergehens der Abtreibung, eines Vergehens der versuchten Abtreibung, und eines Vergehens der Beihilfe zu einem Vergehen der Abtreibung 8 Monate Gefängnis.

4. Wegen der gleichen Vergehen wie bei Nr. 3 10 Monate Gefängnis.

5. Wegen eines Vergehens der versuchten Abtreibung an Stelle einer verwirkten Gefängnisstrafe von 3 Monaten 40.— RM. Geldstrafe.

6. Wegen eines Vergehens der Anstiftung zu einem Vergehen der versuchten Abtreibung an Stelle einer verwirkten Gefängnisstrafe von 1 Monat 60.— RM. Geldstrafe.

300, 408/35.

Auf Drängen ihres Mannes, der keine Kinder wünscht, macht die Ehefrau 3 Monate lang täglich 3—4 Spülungen mit Seifenwasser, in der Hoffnung, dadurch den Abgang ihrer Frucht herbeiführen zu können. Als diese bis zum 4. Schwangerschaftsmonat ohne Erfolg waren, unterläßt sie weitere Spülungen. Offenbar handelte es sich hier um Vaginalspülung, die natürlich keinen Erfolg hat. Die Frau wurde wegen eines Vergehens der versuchten Abtreibung zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt.

Ks 10/37.

Ein Abtreiber will bei einer Geschwängerten, nachdem diese bereits Tee zu Abtreibungszwecken getrunken hatte ohne daß ein Erfolg eintrat, mit Seifenwasser einen Abort herbeiführen. Er füllt einen Gummiballon mit 15 cm langer Spritze mit lauwarmen Seifenwasser und führt diese in die Scheide ein, wobei er versucht, in den Uterus zu spritzen. Ein Erfolg trat nicht ein. Nach 2 Monaten machte er bei derselben Schwangeren den gleichen Versuch. Eine anschließend mit gleicher Spritze vorgenommene Einspritzung bei einer anderen Frauensperson hat auch keinen Erfolg, denn beide Mädchen gebären später. Der Angeklagte wurde wegen zweier Vergehen der versuchten Abtreibung zu einer Gefängnisstrafe von 7 Monaten verurteilt.

Ms 10/37.

Ein Drogist verkaufte eine sogenannte Ballonspritze (Radikal-Frauendousche mit Metallrohr) die ein geeignetes Abtreibungsinstrument darstellt und ein Päckchen Alaunpulver. Das Pulver wurde aufgelöst und eingespritzt, worauf es zu einer Frühgeburt kam, allerdings starb das Kind nach einem Tag. Ein sicherer Beweis, ob die Frühgeburt durch den Eingriff herbeigeführt wurde ließ sich nicht mehr führen. Das Gutachten des Staatl. Gesundheitsamtes in Brückenau bezüglich der Tauglichkeit des Instrumentes lautete: „Es handelt sich um eine Ballonspritze; sie besteht aus einem ca. faustgroßem Gummiballon, in den eine dünne vernickelte und gebogene Kanüle eingesetzt ist, die 17,5 cm lang ist. Es handelt sich um ein typisches Abtreibungsinstrument, das zum Spülen der Scheide nicht tauglich ist, aber sehr geeignet ist zu Vornahme einer Abtreibung". Er wurde wegen eines Vergehens der Beihilfe der versuchten Abtreibung zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt.

Aber auch die seltsamsten Mittel werden zu Abtreibungszwecken benutzt, wie ich schon oben erwähnte, um die unbequeme Last zu beseitigen.

3 Ms 2/36.

Als ein Abtreibungsversuch durch Einspritzen von Essig in die Scheide keinen Erfolg hat, greift der Schwängerer ein 20-jähriger Schmied, zu folgenden, geradezu unglaublichen Mitteln. Er ging mit der Schwangeren auf eine Kegelbahn und ließ sie sich dort hinlegen. Er entfernte die Kleider und ließ sich ungefähr die Stelle zeigen, wo das Kind liegt. Hierauf nahm er eine Spritze, mit der sonst sein Vater die Schweine impfte, und, nachdem er die Spritze mit seinem Taschentuch gereinigt hatte, stach er unterhalb des Nabels 2—3 cm tief ein. Dabei spritzte er Creolin ein, womit auf seinem elterlichen Hofe die Kühe abgerieben wurden, wenn sie von Läusen befallen waren. Der Uterus blieb zwar unverletzt, es entstand aber eine Bauchfellentzündung, die den Abort bedingte. Der Angeklagte wurde wegen eines Vergehens der Abtreibung in Tateinheit mit einem Vergehen der gefährlichen Körperverletzung zu 1 Jahr 5 Monaten Gefängnis, die von ihm Geschwängerte wegen eines Vergehens der Abtreibung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

66/34.

Eine im 3. Monat Schwangere drängt ihren Mann, die Frucht zu beseitigen. Schließlich gibt er dem Drängen seiner Frau nach und macht eine Einspritzung mit Chinosollösung in die Gebärmutter. Da die erste ohne Erfolg war, macht er 14 Tage später eine zweite Einspritzung mit derselben Lösung. Es entstanden Schmerzen im Unterleib und Schüttelfröste, worauf die Frucht abging. Die Bauchfellentzündung und der eintretende Tod war nach dem Urteil der behandelnden Ärzte die Folge eines instrumentellen, abtreiberischen Eingriffs. Der Ehemann erhielt wegen eines Vergehens der Abtreibung in Tateinheit mit einer fahrlässigen Tötung 7 Monate Gefängnis.

422/28.

Ein Medizinstudent im 1. klinischen Semester verschaffte sich durch Kauf von einer Arztenswitwe verschiedene gynäkologische Instrumente. Als die Braut eines ihm befreundeten jungen Mannes schwanger wird, will er bei dieser abtreiben, und die 3 Beteiligten mieten sich zu diesem Zweck in einem Hotel ein Zimmer. Nach einem vergeblichen Versuch, durch Maske und Chloroform eine Allgemeinnarkose herbeizuführen, injizierte er den Inhalt einer Ampulle mit 0,02 Morphium hydrokloricum und 0,0005 Scopolaminum hydrobromicum intravenös. Als ihm später diese Narkose zu oberflächlich erschien, injizierte er nochmals 2 Ampullen derselben Stärke subkutan. Dann stellte er mit einem Mutterspiegel den äusseren Muttermund ein, hakte die Portio mit einer

Kugelzange an und erweiterte den Cervikalkanal mit Metalldilatatoren. Mit einer 10 ccm-Rekordspritze, die mit einem 15 cm langen, 4 mm dünnen Rohr armiert war, spritzte er 4—5 ccm einer 10%igen Jodtinktur in die Gebärmutter ein. Der Hotelbesitzer, der Verdacht geschöpft hatte, holte die Polizei herbei, die das mit dem Leben ringende Mädchen in eine Klinik schaffte und die beiden Männer festnahm. Der Abtreiber injizierte demnach insgesamt 0,06 Morphium und 0,0015 Scopolamin. Er überschritt die Höchstdosis des Morphiums um das Doppelte und die des Scopolamins um das 3fache. Diese Überdosierung mußte das Leben gefährden, und nur der raschen klinischen Behandlung mit Atropin, Cardiazol und Magenspülungen verdankte die Schwangere ihr Leben. Da keine Flucht- und Verdunkelungsgefahr bestand, wurde der Student später aus der Untersuchungshaft entlassen; er floh aber trotzdem nach Mexiko. Die Schwangere und ihr Schwängerer, der bei der Abtreibung mit einer Taschenlampe geleuchtet hatte, wurden wegen eines Versuches zu einem Vergehen der Abtreibung zu je 2 Wochen Gefängnis verurteilt.

Ms 19/1938.

Ein Mädchen, das von einem Arzt verführt, dann aber im Stiche gelassen wird, wendet sich zwecks Abtreibung an einen ihr bekannten chinesischen Arzt, der ihr eine Spritze in den Oberschenkel gibt, wofür er 300. RM. verlangt und erhält. Als nach einigen Tagen kein Erfolg eintritt, setzt er ihr für weitere 200.— RM. einen Laminariastift ein. Es treten Blutungen auf und eine fingerlange Frucht geht ab. Der Laminariastift aber war vorher in den Uterus gerutscht und mußte operativ entfernt werden. Der Chinese, der die Kranke in eine Klinik schaffte, flüchtete darauf. Das Mädchen erhob Selbstanklage und erhielt 6 Wochen Gefängnis.

Winter und *Naujoks* betonen, daß die Gefahren der Laminariadilatation in Infektionen und Verletzungen bestehen. Die für den Laminariastift typische Verletzung ist die Perforation der Uteruswand. Sie entsteht dadurch, daß der Stift nicht in das os internum, sondern unter Anwendung eines unzulässigen Drucks in das vor seiner Spitze liegende Gewebe geschoben wird.

Ks 4/1938.

Einmal spritzt der Angeklagte mit Erfolg in Wasser gelöste Antiseptalösung in die Gebärmutter. Einer anderen Schwangeren macht der Arbeiter auf freiem Felde in Gegenwart des Schwängerers, der aufpaßte damit niemand hinzukommt, eine Einspritzung mit der gleichen Lösung. Da der erste Eingriff nichts half, machte er nach einigen Tagen einen zweiten, der dann erfolgreich war.

Oben erwähnter Schwängerer führt dem Angeklagten noch eine weitere von ihm Geschwängerte zu, damit er bei ihr abtreibe. Bei dieser hatte eine Einspritzung in die Gebärmutter keinen Erfolg. Seiner unverheirateten Schwägerin rät der Angeklagte, als sie sich an ihn wendet, und ihn bittet bei ihr abzutreiben, zuerst Fußbäder zu machen und Glühwein zu trinken. Als kein Erfolg eintritt, macht er wieder eine Einspritzung mit Antiseptalösung in die Gebärmutter, die eine starke Blutung und Abtreibung herbeiführt. Mit seinem Freund will er bei einer verheirateten Frau abtreiben. Sie verabreden einen Platz im Walde und machen dort eine erfolgreiche Einspritzung mit Antiseptalösung. Obwohl eine andere Schwägerin des Angeklagten nicht mit Bestimmtheit schwanger war, machte er ebenso eine Einspritzung um abzutreiben. In einem weiteren Falle gelang es dem Beklagten nicht, in den Uterus einzudringen, und er spritzt die Antiseptalösung in die Scheide. Eine Schwangerschaft bestand in diesem Falle wahrscheinlich auch nicht. Gleichzeitig war Beschuldigter wegen Blutschande angeklagt und erhielt insgesamt 5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Ehrenverlust.

Im nachfolgenden Falle handelt es sich um einen typischen Eihautstich, wie man der Schilderung der Angeklagten klar und deutlich entnehmen kann. „Ich füllte zunächst eine Spritze mit abgekochtem Seifenwasser, zog dann meine Hose herunter, nahm auf einen kleinen Stühlchen eine hockende Stellung ein, wobei sich die Gebärmutter vorschob. Ich versuchte zunächst, die in die Scheide eingeführte Spitze der Spritze an die Gebärmutter hinzubringen. Nachdem dies nicht gelang, schnitzte ich mir sodann ein etwa 15—20 cm langes Holzstäbchen, so dünn, daß ich es in die Spitze der Spritze hineinstecken konnte. Ich führte das Stäbchen das ich vorn ganz scharf zugeschnitten hatte, wieder in die Scheide ein. Diesmal kam ich an die Gebärmutter hin. Es hat weh getan, und es kam etwas Blut und mehrmals Wasser. Dann machte ich noch eine Einspritzung mit Seifenwasser. Tags darauf trat der Abgang einer 6 Monate alten Frucht ein". Vorher hatte sie schon Ovaradentriferin-Tabletten genommen, und ihr Schwängerer hatte ihr noch zu anderen Abtreibungsmitteln geraten wie: Spülungen mit Seifenwasser, starke körperliche Bewegungen, Salzbäder und Glühwein mit Nelken. Als diese nicht halfen, riet er ihr zum Stich in den Uterus. Auch das ärztliche Gutachten lautete, daß die stichwundartige Verletztung am Gebärmutterscheidenteil darauf schließen läßt, daß ein krimineller Eingriff zum Zwecke der Fruchtabtreibung mittels eines spitzen Werkzeuges vorgenommen ist. Die Angeklagte erhielt wegen eines Vergehens der Abtreibung 2 Monate Gefängnis, ihr Schwängerer wegen Beihilfe zu einem Vergehen der Abtreibung 3 Monate Gefängnis.

Ms (100) 62 a, b. 37.

Eine Schwangere gibt zu, Fuß- und Sitzbäder gemacht zu haben, ebenso Rotwein mit Muskat getrunken zu haben, um die ausgebliebene Blutung wieder herbeizuführen, wovon die Schwangere die Überzeugung hatte, daß ein Erfolg eintritt. Auch hatte sie Scheidenspülungen gemacht. Auf die Frage „Welche Wirkung haben die angewandten Mittel?" äusserte sich Prof. Dr. *Walcher*, Vorstand des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin in Würzburg am 29. VI. 37. „Die Beschuldigte gibt an, daß sie Fuß- und Sitzbäder genommen, auch Rotwein mit Muskat getrunken habe, und Spülungen mit Salzwasser gemacht habe. Die sämtlichen genannten Maßnahmen sind verhältnismäßig harmlos und führen wohl nur in selteneren Fällen zum Fruchtabgang, obwohl schließlich jedes Mittel, wenn es mit entsprechender Konsequenz und Intensität angewandt wird, auch einmal zum Fruchtabgang führen kann. Wenn z. B. sehr reichlich Muskat genommen würde, so können im Gefolge der Darmstörungen auch Fruchtabgänge eintreten, sonst ist auch dieses Mittel, Rotwein mit etwas Muskat, verhältnismäßig wenig aussichtsreich. Bei Sitzbädern und insbesondere bei Spülungen spielen auch die Temperaturen der Flüssigkeiten eine Rolle. Bei Anwendung heißer Sitzbäder kann eher einmal ein Fruchtabgang eintreten als bei gewöhnlicher Temperatur, und bei Spülungen, kommt ausser der Temperatur auch noch in Frage, ob ein stärkerer Druck des Spülungsrohres etwa gegen den Muttermund angewandt würde. Unter solchen Umständen kann eher einmal ein Fruchtabgang eintreten als wenn kein besonderer Druck angewandt wird. Es handelt sich durchweg höchstens um bedingt taugliche Mittel mit verhältnismäßig wenig Erfolgsaussicht; als untauglich auf jeden Fall kann man keines von diesen Mitteln bezeichnen." Sie wurde wegen eines gehens, ihr Bräutigam und jetziger Gatte wegen eines Vergehens der Anstiftung zu versuchten Abtreibung zu je 3 Monaten Gefängnis und zu Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

A 637/29.

Einer Schwangeren im 2. Monat werden Fußbäder aus stark riechenden Kräutern — Zusammensetzung war nicht mehr festzustellen — zum Zwecke der Abtreibung gemacht. Zwei derartige Bäder hatten nicht den gewünschten Erfolg, obwohl nach dem Gutachten der Sachverständigen derartige heiße Bäder unter Umständen geeignet sind, bei einer Schwangeren einen Abgang herbeizuführen. Durch die rasche Erwärmung der Gebärmutter und der Füße wird eine Fluxion hervorgerufen, die bei besonderer Disposition zu einer Ausstoßung der Frucht führen kann. Eine solche lag hier offenbar nicht vor, denn erst nach Einsatz eines

Pessars mit Spreizeinrichtung führte den Fruchtabgang herbei. Dieses Pessar dient eigentlich zu Empfängnisverhütung, ruft aber bei einer bereits Schwangeren künstlich Uteruskontraktionen und Ausstoßung hervor. Bei einer Schwangerschaft von 8 Wochen kommt es nach Einsetzen eines Mutterschutzringes mit Spreizeinrichtung zu Unterbrechung, ebenso tritt in einem weiteren Fall nach Einsetzen eines Spreizpessars Blutung und Abgang ein. Ein anderer Angeklagter führte bei einer Schwangeren, nachdem er vorher geschlechtlich mit ihr verkehrt hatte, einen Mutterspiegel in die Scheide ein, dann sticht er zum Zwecke der Abtreibung mit einer langen Stricknadel in die Gebärmutter. Aber erst ein weiterer Abtreiber, dem die Schwangere auch den Coitus gestattet, kann durch eine Einspritzung in die Gebärmutter die Schwangerschaft unterbrechen. Eine andere Schwangere bekommt Karmelitergeist (Spiritus Melissae compositus) zu trinken, um bei ihr einen Abgang hervorzurufen. Die Gravide bricht nur, die Schwangerschaft bleibt bestehen. Die Angeklagten erhielten:

1. Wegen eines Vergehens der Abtreibung, wegen zweier Vergehen der Anstifung zu einem Vergehen der Abtreibung und wegen Kuppelei 5 Monate Gefängnis.

2. Wegen zweier Vergehen und eines Versuchs zu einem Vergehen der Abtreibung 2 Monate Gefängnis.

3. Wegen Anstiftung zu einem Vergehen der versuchten Abtreibung 2 Wochen Gefängnis.

4. Wegen eines Vergehens der versuchten Abtreibung 1 Woche Gefängnis.

A 853/25.

Eine Angeklagte trank von einem Mittel, das sie durch ein Zeitungsinserat von einer Firma bezogen hatte, 3 mal täglich einen Eßlöffel. Hierauf machte sie heiße Salzfußbäder und trank anschließend 2 Flaschen Rotwein. Ein Erfolg trat nicht ein. Einem Zettel, der offenbar von der Firma mitgeschickt und den Akten beigefügt war, konnte ich entnehmen, daß es sich um „Rebus-Tropfen" handelt, die als beliebtes, altbewährtes Hilfsmittel für Frauen bei Unregelmäßigkeiten, Störungen und Stockungen angepriesen wurden. Es handelte sich um einen Extrakt aus Folia Melissae, Caryophylli (Gewürznelken) und Cortex Cinnamomi (Zimmtrinde). Obige Angeklagte wurde wegen eines Vergehens der versuchten Kindsabtreibung und eines Verbrechens der Kindstötung zu einer Gesamtstrafe von 4 Jahren Zuchthaus verurteilt.

5 Ks 2/36.

Einmal hat eine Einspritzung von Seifenwasser Erfolg, dann bewirkt eine Einspritzung von Wasser mit hypermangansaurem Kali und tüchtiges Drücken auf den Leib den Abgang einer 3

Monate alten Frucht. Ein Trunk von heißem Rotwein mit Pfeffer hat keinen Erfolg, während ein eingeführtes Pessar nach 7 Tagen zum Abort führt. Dem Gutachten des Landgerichtsarztes ist zu entnehmen, daß eingesetzte Pessare eine Ansiedlung des befruchteten Eies im Uterus unmöglich machen und Früchte durch diesen Reizzustand zur Ausstossung kommen. Die Angeklagten erhielten:

1. Wegen eines Verbrechens der gewerbsmäßigen Abtreibung in Tatmehrheit mit 2 Vergehen des Betruges 2 Jahre 1 Monat Zuchthaus und 5 Jahre Ehrenverlust.

2. Wegen eines Vergehens der Abtreibung in Tatmehrheit mit einem Vergehen des Versuchs zu einem Vergehen der Abtreibung, wegen eines Vergehens der Beihilfe zu Abtreibung und wegen eines Vergehens des Betrugs 8 Monate Gefängnis.

6 Ms (127) 17/36.

Eine Schwangere im 4. Monat trinkt mehrmals verdünnte Lysollösung, um dadurch ihre Frucht abzutriben. Der erwünschte Erfolg trat auch ein, es ließ sich aber nicht mehr mit Sicherheit feststellen, ob der Abgang durch das Einnehmen von Lysol bedingt war. Das Gutachten des Staatl. Gesundheitsamtes Würzburg vom 21. X. 36 hierzu lautete: „Lysol ist ein Gift, das nicht infolge spezifischer Wirkung auf die Gebärmutter eine Fehlgeburt bedingt, wenngleich es zu den Giften gehört, deren Übergang von der Mutter auf dem Wege des Mutterkuchens auf die Frucht ausser Zweifel steht. Es kann nach Einnahme einer entsprechenden Menge von Lysol zu einer Allgemeinvergiftung des Organismus kommen, in deren Verlauf als Teilerscheinung auch eine Fehlgeburt eintreten kann. Hierbei würden sich auch infolge der Allgemeinvergiftung schwere Krankheitserscheinungen, schwere Magen- und Darmstörungen einstellen. Solche Beschwerden gibt Beklagte jedoch nicht an. Sie spricht nur von starken Blutungen. Auch der behandelnde Arzt bestätigt nur den Abgang, ohne sonstige Krankheitserscheinungen zu erwähnen. Nach der Sachlage ist nicht mit Sicherheit festzustellen, ob die Fehgeburt in ursächlichem Zusammenhang mit der zweimaligen Einnahme von Lysol steht oder nicht." Die Angeklagte wurde wegen eines fortgesetzten Vergehens der Abtreibung zu 6 Wochen Gefängnis, ihr Schwängerer wegen eines Vergehens der Beihilfe zu einem Vergehens der Beihilfe zu einem Vergehen der fortgesetzten Abtreibung zu 2 Monaten 2 Wochen Gefängnis und Tragung der Kosten verurteilt.

Ms 16/1938.

Eine Schwangere bekommt von ihrem Schwängerer Menolysin-Tabletten, da ihre monatliche Regel ausblieb. Es war nicht nachzuweisen, ob die Tabletten zum Zwecke der Abtreibung ge-

nommen wurden, weshalb Freispruch erfolgte. Allerdings können diese Menolysin-Tabletten, die bei Menstruationsbeschwerden verordnet werden, als Abortivum angesehen werden, denn der zugezogene Apotheker äusserte sich: Menolysin, das in der Hauptsache für gynäkologische Zwecke besteht, wird gegeben bei krankhafter, mangelhafter oder fehlender Menstruation, kann aber wenn es im Übermaße genommen wird, sicherlich auch als Abortivum wirken.

343/35.

Bei einem Fall von versuchter Abtreibung mittels Einspritzung von Seifenwasser, befanden sich im Besitz der Abtreiberin ein Mutterspiegel, ein Glasrohr, eine Ohrenspritze und ein Gläschen mit Styptisat (Präparat des Hydrastin, das den Tonus des Uterus erhöht und oft kräftige rhythmische Kontraktionen hervorruft), die nach dem Gutachten des Bezirksarztes als Abtreibungsmittel zu betrachten sind. Wegen je eines versuchten Vergehens der Abtreibung wurden die Angeklagten zu 2 Monaten 2 Wochen und zu 5 Wochen Gefängnis verurteilt.

Zusammenfassend kann ich feststellen, daß in den 112 Fällen 11,6% innerliche Methoden wie Rotwein, Tee, Melyssengeist und chemische Präparate angewendet wurden. In 8% wurde die Methode der Bäder mit Zusätzen von Salz, Senfmehl und Kräutern versucht, ebenso in 8% die Einführung von Fremdkörpern, wobei ich den Eihautstich hinzurechne. Dem gegenüber überwiegt bei weitem die Methode der Einspritzung in den Uterus, angefangen vom Wasser, Seifenlösung, über Essig und Jodtinktur bis zu Lysol und Lysoform mit insgesamt 72,4%. Wenn ich noch kurz eine große Zweiteilung in mechanische und toxische Methoden machen will, so entfallen nach meinen Untersuchungen auf erstere 88,4%, während der Rest von 11,6% auf die toxischen Methoden zu rechnen ist.

Zum Schlusse erlaube ich mir, Herrn Prof. *Dr. Walcher* für die Überlassung des Themas und Herrn Oberstaatsanwalt Dr. *Schröder* für das zu Einsicht überlassene Aktenmaterial gehorsamst zu danken.

Literatur-Verzeichnis

Behrmann, Hans Alfred: Das Verbrechen der Abtreibung. Diss. Würzburg 1919.

Budschuh: Fränkischer Merkur 1796.

Delannay - Gorard: Jahresschrift für gerichtl. Medizin, 1889.

H. v. Fabrice: Die Lehre von der Kindsabtreibung und vom Kindsmord. Erlangen 1868.

Haselhorst - Schaltenbrand: Zeitschrift für Geburtshilfe 105/1933.

Kleinschmitt: Handwörterbuch der Kriminologie.

König: Münch. med. Wochenschrift. Jg. 72. Nr. 38.

Lande: Deutsche Zeitschrift für die gesamte ger. Medizin. Bd. VII.

Leditznig: Deutsche Zeitschrift für die gesamte ger. Medizin. Bd. 19.

Lewin L.: Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel. Berlin 1904.

Liepmann: Die Abtreibung.

Magid - Wenzkowski: Deutsche Zeitschrift für die gesamte ger. Medizin Bd. 19.

Makay - Haselhorst: Deutsche Zeitschrift für Nervenheilkunde, 132 (1933).

Maschka: Handbuch für die ger. Medizin Bd. 3, Tübingen 1882.

Obligio: Deutsche Zeitschrift für die gesamte ger. Medizin Bd. 24.

Poulson: Lehrbuch der Pharmakologie.

Reuter: Deutsche mediz. Wochenschrift 1930.

Tropea: Deutsche Zeitschrift für die gesamte ger. Medizin Bd. 23.

Seydel: Vierteljahresschrift für ger. Medizin Bd. 43.

Walcher: Deutsche Zeitschrift für die ges. ger. Medizin Bd. 5.

Weber: Allgemeine mediz. Zentralzeitung 1875.

Winter und *Naujoks:* Der künstliche Abort.

Ziemke: Deutsche Zeitschrift für die gesamte ger. Medizin Bd. 9.

Lebenslauf

Ich bin am 31. 1. 1910 zu Beuthen O/S. als Sohn des Bäckermeisters Hermann Geisler geboren. Ich besuchte die Volksschulen in Kattowitz und Beuthen. Dort besuchte ich auch das Staatl. Realgymnasium und machte Ostern 1931 das Abitur. Meine ersten Semester studierte ich in Breslau und Innsbruck. Dann musste ich zeitweise mein Studium unterbrechen. In Würzburg setzte ich mein Studium fort und bestand im Winter-Semester 1935/36 die ärztliche Vorprüfung. Die klinischen Semester verbrachte ich auch in Würzburg und machte im Jahre 1938 das medizinische Staatsexamen.

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich versichere hiermit ehrenwörtlich, daß ich vorstehende Dissertation selbständig und ohne jede fremde Hilfe verfasst, auch keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die in der Literatur angegebenen benützt habe.

Beuthen O/S., im Mai 1940.

Herbert Geisler